

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 23. März 1999

Teil III

65. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats
66. Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen
67. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern
68. Kundmachung: Geltungsbereich der Vereinbarung M80 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können

65. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Liechtenstein am 25. September 1998 das Europäische Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (BGBl. Nr. 175/1958, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 194/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 404/1990) ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Liechtenstein hat gemäß Art. 11 des Abkommens nachstehende Liste der Ausweise vorgelegt, die dem Anhang zum Abkommen anzufügen ist:

- the national passport of the Principality of Liechtenstein,
- the identity card of the Principality of Liechtenstein.
- le passeport national de la Principauté de Liechtenstein,
- la carte d'identité de la Principauté de Liechtenstein.

(Übersetzung)

- Reisepaß des Fürstentums Liechtenstein,
- Personalausweis des Fürstentums Liechtenstein.

Von den Vertragsschließenden Parteien des Abkommens sind keine Einwendungen gegen die Liste erhoben worden; sie ist daher gemäß Art. 11 des Abkommens mit 6. Dezember 1998 in Kraft getreten.

Klima

66. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 318/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 76/1997) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Andorra	3. Juli 1996
Katar	4. November 1998
Libysch-Arabische Dschamahirija	4. September 1998

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Malta	10. Dezember 1997
Sao Tomé und Príncipe	3. Mai 1983
St. Lucia	27. August 1986
Tadschikistan	6. Mai 1996
Turkmenistan	25. September 1996

Katar hat anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde nachstehende Vorbehalte erklärt:

1. Art. 35 Abs. 3:

Die Regierung Katars behält sich das Recht vor, die konsularische Dienstpostsendung in folgenden Fällen zu öffnen:

- a) Wenn es offensichtlich ist, daß die konsularische Dienstpostsendung für rechtswidrige Zwecke verwendet wird, die mit den Zielen, für die im Hinblick auf die Sendung Immunitäten kodifiziert wurden, unvereinbar sind. In diesem Fall wird dies der betreffenden diplomatischen Mission und ihrem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten notifiziert, die Sendung wird mit Zustimmung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten von Katar geöffnet, und die in der Sendung festgestellten Gegenstände werden in Anwesenheit eines Vertreters der Mission, der die Sendung gehört, konfisziert;
- b) wenn der Staat Katar triftige, durch einen glaubhaften Beweis gestützte Gründe für die Annahme hat, daß die konsularische Dienstpostsendung für rechtswidrige Zwecke verwendet wurde, so kann das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Katar von der betreffenden konsularischen Mission verlangen, daß die Sendung geöffnet wird, um ihren Inhalt festzustellen. Sie wird in Anwesenheit eines Vertreters des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und eines Mitglieds der Mission, der die Sendung gehört, geöffnet. Lehnt die Mission das Verlangen, die Sendung zu öffnen, ab, so ist die Sendung an ihren Ursprungsort zurückzubefördern.

2. Art. 36 Abs. 1:

Die in diesem Artikel gewährten Rechte erstrecken sich nicht auf die Bediensteten des Verwaltungspersonals und auf deren Familienangehörige.

3. Art. 49:

Von konsularischen Vertretungen beschäftigtes örtliches Personal ist nicht von den in diesem Artikel angeführten Steuern und sonstigen Abgaben, die durch innerstaatliche Rechtsvorschriften auferlegt werden, befreit.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge ist die Anwendung des Übereinkommens auf Hongkong auf Grund einer Erklärung des Vereinigten Königreichs mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1997 erloschen.

Klima

67. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Dänemark seine Vorbehalte hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1¹⁾ des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern (BGBl. Nr. 314/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. III Nr. 7/1997) ab 13. Jänner 1999 für weitere fünf Jahre verlängert. Diese Vorbehalte gelten auch für die Färöer-Inseln.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Rumänien seinen Vorbehalt hinsichtlich Art. 7²⁾ des Übereinkommens ab 19. August 1998 für weitere fünf Jahre verlängert. Rumänien hat ferner erklärt, daß gemäß der neuen rumänischen Gesetzeslage auf dem Gebiet der Adoption weiterhin das Mindestalter des Annehmenden 18 Jahre beträgt und keine Obergrenze besteht.

Klima

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 314/1980 idF BGBl. Nr. 90/1994

²⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 473/1993

68. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung M80 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können

Die Vereinbarung M80 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Einstufung wassergefährdender Stoffe sowie ihrer Lösungen und Gemische (wie Zubereitungen und Abfälle), die nicht in die Klasse 1 bis 8 oder die anderen Ziffern der Klasse 9 eingestuft werden können (BGBI. III Nr. 14/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 25/1999) wurde von folgenden weiteren ADR-Vertragsparteien unterzeichnet:

ADR-Vertragsparteien:	Datum der Unterzeichnung:
Tschechische Republik	22. Dezember 1998
Deutschland	5. Jänner 1999
Slowakei	7. Jänner 1999
Vereinigtes Königreich	25. Jänner 1999

Klima